

Fairrbav und Ihre Unternehmensbilanz: Garantieverzicht bedingt keine Bilanzberührung

1. Grundlagen

Die fairrbav ist eine Direktversicherung zur einzelvertraglichen Finanzierung von Beitragszusagen mit Mindestleistung (BZML). Der Arbeitgeber erteilt eine rechtswirksame Zusage, nach der sein Mitarbeiter zum Renteneintritt mindestens über die Summe der in die fairrbav eingezahlten Beiträge für eine zusätzliche Altersvorsorge verfügen kann.

2. Renditeorientierte Kapitalanlage statt Deckungsstock

Um die Möglichkeit bester langfristiger Anlageergebnisse zu wahren, verzichtet die fairrbav bewusst darauf, Beiträge im Sicherungsvermögen der Versicherung anzulegen und diese so zu garantieren. Stattdessen werden die Beiträge von der Versicherung in günstige, passive und breit diversifizierte Aktienfonds oder in Indexfonds mit hohem Aktienanteil angelegt.

3. Ertrag und Risiko einer Nachschusspflicht bei langfristiger Anlage

Die durch den Arbeitgeber eingegangene Verpflichtung ist nicht abhängig von Kaufkraft und Inflation, sondern lautet auf einen nominalen Geldbetrag. Während das Sicherungsvermögen einer Lebensversicherungsicherung maximal mit einem Höchstrechnungszins von derzeit 0.9% zuzüglich Überschüssen verrentet, erwirtschaften weltweit diversifizierte Aktienanlagen langfristig durchschnittliche nominale Renditen von ca. 10% pro Jahr bei einer Schwankungsbreite von ca. 20%*.

Die folgende Beispielrechnung soll die Wahrscheinlichkeit einer Unterschreitung der Beitragssumme zum Laufzeitende sowie die Höhe eines etwaigen Verlustes veranschaulichen.

Wir treffen die folgenden Annahmen:

- Jahresbeitrag 2.400€
- Fixkosten 36€ im Jahr
- Kosten der Geldanlage 0.5% im Jahr
- Anlage in Aktien mit Rendite 10% und Volatilität 20%

*Berechnung fairr.de: 85% MSCI EAFE Index und 15% MSCI Emerging Markets Index, Zeitreihe 1972-2016, durchschnittliche Rendite: 11.98%, Standardabweichung: 22.19%.
Vergleiche auch Finanztest (2010): weltweite Aktienrendite von 1970 bis 2010: 9.9% mit Standardabweichung 16%.

Laufzeit	Wahrscheinlichkeit des Unterschreitens der Beitragssumme zum Laufzeitende**	Durchschnittlicher Verlust bei Unterschreiten der Beitragssumme**
30 Jahre	3.03%	15.521€
20 Jahre	6.27%	9.703€
10 Jahre	13.64%	4.278€

**Basierend auf einer Monte-Carlo Simulation der Wertentwicklung, 1.000.000 Pfade je Laufzeit.

4. Unternehmensbilanz

Für die fairrbav muss in keinem Fall eine Rückstellung gebildet werden.

In der Handelsbilanz wird lediglich ein Fehlbetrag im **Anhang der Bilanz** ausgewiesen, wenn das im Vertrag gehaltene Vermögen unter den Wert der Summe der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beiträge fällt.

Eine steuerrechtliche Bilanzwirkung besteht aufgrund der Bezugsrechtsregelung der fairrbav zu keinem Zeitpunkt.

5. Rechtliche Grundlagen und Gesetzeszitate

Gesetzeszitat Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 EGHGB:

„(1) [...] Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension sowie für eine ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung braucht eine Rückstellung in keinem Fall gebildet zu werden.
(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 müssen Kapitalgesellschaften die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils im Anhang und im Konzernanhang in einem Betrag angeben.“

Zitat aus der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (93 IDW HFA 30):

„Im Falle der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über versicherungsförmige Tarife mit voller Kapitaldeckung (z.B. Direktversicherungen) entfällt die Anhangangabe [...] sofern keine Unterdeckung oder ein Fehlebetrag vorliegt.“

Gesetzeszitat § 4b Satz 1 EStG:

„Der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung, die von einem Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlass abgeschlossen wird, ist dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen, soweit am Schluss des Wirtschaftsjahres hinsichtlich der Leistungen des Versicherers die Person, auf deren Leben die Lebensversicherung abgeschlossen ist, oder ihre Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind.“